



Verfassungsgerichtshof
Österreich

2021-0.136.960

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Präsident

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

1010 Wien, Freyung 8
Österreich
Tel. +43 (1) 531 22 1001
praesident@vfg.h.gv.at
www.vfg.h.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Entwurf gibt das Präsidium des Verfassungsgerichtshofes folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 (Änderung des B-VG):

Zu Art. 22a:

Der Entwurf sieht vor, dass auch gegenüber den Organen der Gerichtsbarkeit ein Recht auf Zugang zu Informationen bestehen soll (Art. 22a Abs. 2 B-VG). Es stellt sich die Frage, ob diesem Vorhaben nicht bereits durch die im geltenden Recht verankerten Transparenzpflichten für gerichtliche Verfahren Rechnung getragen ist. Ein darüber hinausgehendes Informationsrecht könnte im Übrigen durch eine erweiternde Neuregelung der Akteneinsicht geschaffen werden; einer Änderung der Bundesverfassung bedürfte es dazu nicht.

Zu Art. 2 (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):**Zu § 3 Abs. 1 Z 3:**

Der Ausdruck "Verfassungsgerichtsbarkeit" ist insofern unzutreffend, als – anders als im Fall der Verwaltungsgerichtsbarkeit – als Träger der Verfassungsgerichtsbarkeit ausschließlich der Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt (vgl. auch Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG neu).

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 Z 3 IFG wie folgt zu formulieren:

"3. hinsichtlich Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des Verfassungsgerichtshofes: die jeweils zuständigen Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. des Verfassungsgerichtshofes;"

Zu Art. 4 (Änderung des VfGG):**Zu Z 4 (§ 26 Abs. 3):**

Festzuhalten ist, dass die vorgeschlagene Einführung von Sondervoten am Verfassungsgerichtshof mit dem rechtspolitischen Anliegen, "staatliches Handeln transparent zu machen" (in diesem Sinne die Erläuterungen, Seite 1), nichts zu tun hat.

Die Transparenz gerichtlicher Verfahren ist an sich bereits dadurch gewährleistet, dass alle Betroffenen Gelegenheit erhalten, vor der Entscheidung des Gerichtes zum Gegenstand des Verfahrens Stellung zu nehmen, und dass die Entscheidung des Gerichtes eine nachvollziehbare, alle vorgebrachten Argumente angemessen berücksichtigende Begründung enthält.

Die vorgeschlagene Regelung lässt zudem unberücksichtigt, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vielfach das Ergebnis einer schrittweisen Meinungs- und Willensbildung sind (vgl. § 32 VfGG), die darauf ausgerichtet ist, letztlich ein Ergebnis zu erzielen, mit dem möglichst viele Mitglieder einverstanden sein können. Die

Veröffentlichung von Sondervoten erscheint daher mit dieser bewährten Arbeitsweise nicht vereinbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass alle für und gegen die vorgeschlagene Regelung sprechenden Gründe bereits in der parlamentarischen Enquete "Einführung des Minderheitsvotums am Verfassungsgerichtshof" vom 16. Oktober 1998 dargelegt worden sind. Bei dieser Veranstaltung haben sich alle anwesenden damaligen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gegen die Veröffentlichung von Sondervoten ausgesprochen, und dieses Meinungsbild prägt den Verfassungsgerichtshof auch in seiner derzeitigen Zusammensetzung.

Von den dort angeführten Gründen ist der Aspekt der Akzeptanz besonders hervorzuheben. Der Verfassungsgerichtshof handelt wie jedes Gericht durch seine Entscheidungen. Diese beenden mit der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes den Streit zwischen den Verfahrensparteien und sind von diesen zu akzeptieren. Die Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen würde diese Akzeptanz beeinträchtigen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung dieses Vorhabens ist abschließend zu bemerken, dass § 26 Abs. 3 wie folgt formuliert werden sollte:

"(3) Ist der Beschluss über den Antrag oder über die Entscheidungsgründe gegen die Meinung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in der Beratung gefasst worden, so kann dieses seine Meinung in einem Sondervotum festhalten, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist."

Wien, am 13. April 2021

Der Präsident:

DDr. Grabenwarter

Elektronisch gefertigt

